

Parlamentarischer Vorstoss

2020/573

Geschäftstyp: Interpellation
 Titel: **Anerkennung Familienausgleichskassen**
 Urheber/in: Csontos Bálint
 Zuständig: —
 Mitunterzeichnet von: —
 Eingereicht am: 5. November 2020
 Dringlichkeit: —

Nach Bundes- wie nach kantonalem Recht werden die Familienzulagen von den Familienausgleichskassen abgewickelt. Diese setzen sich zusammen aus den von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischen beruflichen Familienausgleichskassen, den kantonalen Familienausgleichskassen sowie den von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen. In dieser Sache wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

Art. 17 Abs. 2 lit. c FamZG, SR 836.2 bestimmt, dass die Kantone Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Familienausgleichskassen erlassen müssen. Sind diese in den §§ 13 und 14 des EG FamZG (SGS 838) abschliessend geregelt oder existieren weitere Vorgaben? Genügt diese Regelung nach der Ansicht des Regierungsrats der bundesrechtlichen Vorgabe?
